

# RS Vwgh 1995/12/13 95/13/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §184 Abs1;

UStG 1972 §12 Abs1 Z1;

UStG 1972 §2 Abs1;

## Rechtssatz

Ist die Erbringung der Leistungen durch einen Unternehmer iSd§ 2 UStG 1972 nicht feststellbar, dann besteht keinerlei Anlaß dafür, den vom Abgabepflichtigen getätigten Aufwand in einem höheren Maß als mit den in den nicht anerkannten Rechnungen genannten Nettobeträgen zu schätzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995130030.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)